

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 7124  
24171 Kiel

## Bewerbung um Einstellung als Unterstützungskraft zur Aufsichtsführung

Familienname \_\_\_\_\_

ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum und -ort \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon und/oder Handy \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Masernschutz<sup>1</sup>  nein  ja

Schwerbehinderung  nein  ja GdB \_\_\_\_\_

Berufliche Qualifikation \_\_\_\_\_

### Bevorzugte Schulart (bitte ankreuzen):

Grundschule  Gemeinschaftsschule  Förderzentrum

Gymnasium  Berufsbildende Schule

\_\_\_\_\_ <sup>1</sup> durch Nachweis einer Masernschutzimpfung oder einer ärztlichen Bescheinigung

## Mögliche Einsatzbereiche:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Dithmarschen  | <input type="checkbox"/> Flensburg             | <input type="checkbox"/> Hzgt. Lauenburg     |
| <input type="checkbox"/> Kiel          | <input type="checkbox"/> Lübeck                | <input type="checkbox"/> Neumünster          |
| <input type="checkbox"/> Nordfriesland | <input type="checkbox"/> Ostholstein           | <input type="checkbox"/> Pinneberg           |
| <input type="checkbox"/> Plön          | <input type="checkbox"/> Rendsburg-Eckernförde | <input type="checkbox"/> Schleswig-Flensburg |
| <input type="checkbox"/> Segeberg      | <input type="checkbox"/> Steinburg             | <input type="checkbox"/> Stormarn            |

Bemerkungen<sup>2</sup>:

---

---

---



---

<sup>2</sup> Sofern Teile eines Kreisgebietes möglich sind, vermerken Sie dies bitte hier.

**Zeitliche Einsatzmöglichkeiten:**

Anzahl in Stunden: \_\_\_\_\_

Mögliche Beschäftigungstage: (bitte ankreuzen)

- |                                    |                                    |                                    |                                     |                                    |
|------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Montag    | <input type="checkbox"/> Dienstag  | <input type="checkbox"/> Mittwoch  | <input type="checkbox"/> Donnerstag | <input type="checkbox"/> Freitag   |
| <input type="checkbox"/> 7-11 Uhr  | <input type="checkbox"/> 7-11 Uhr  | <input type="checkbox"/> 7-11 Uhr  | <input type="checkbox"/> 7-11 Uhr   | <input type="checkbox"/> 7-11 Uhr  |
| <input type="checkbox"/> 11-15 Uhr | <input type="checkbox"/> 11-15 Uhr | <input type="checkbox"/> 11-15 Uhr | <input type="checkbox"/> 11-15 Uhr  | <input type="checkbox"/> 11-15 Uhr |

Bemerkungen<sup>3</sup>:

---

---

---

**Ich erkläre mich mit der elektronischen Speicherung einverstanden. Diese Einwilligung kann per E-Mail oder in anderer schriftlicher Form zurückgenommen werden.**

**Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.**

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Ort, Datum)

---

<sup>3</sup> Sofern abweichende Zeitfenster möglich sind, vermerken Sie dies bitte hier.

## Erklärung

Ich, ....., geboren am .....,  
(Vor- und Familienname)

erkläre hiermit, dass

- ich nicht gerichtlich bestraft oder disziplinarrechtlich belangt worden bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren, strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Disziplinarverfahren anhängig ist,
- ich wie folgt gerichtlich bestraft / disziplinarrechtlich belangt worden bin bzw. folgendes gerichtliches Strafverfahren / strafrechtliches Ermittlungsverfahren / Disziplinarverfahren gegen mich anhängig ist \*),

.....  
.....  
(Datum, Gericht/Behörde, Strafmaß, Grund)

- meine wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und ich keine – folgende – Schulden habe \*),

- ich keine ansteckenden Krankheiten habe und an keiner Krankheit leide, die meine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigen könnte \*).  
Die §§ 33 bis 36 des Infektionsschutzgesetzes sind mir zur Kenntnis gegeben worden. <sup>1)</sup>

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 53 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (Auszug siehe folgende Seite) alle Verurteilungen anzugeben habe, auch wenn sie nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Von dem Hinweis auf der folgenden Seite, insbesondere über das unbeschränkte Auskunftsrecht des für Bildung zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, habe ich Kenntnis genommen.

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass ich fristlos entlassen werden kann, wenn ich unvollständige oder falsche Angaben gemacht habe.

....., .....  
Ort Datum Unterschrift

\*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

<sup>1)</sup> Internet: <http://bundesrecht.juris.de/ifsg/index.html>

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 7124  
24171 Kiel**

### **Hinweis zur Erklärung**

Nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)), erhalten unbeschränkte Auskunft aus dem Zentralregister u.a. oberste Bundes- und Landesbehörden.

Nach § 3 BZRG werden in das Register eingetragen:

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 - 8)
2. (aufgehoben)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. Vermerke über Schuldunfähigkeit (§ 11)
5. gerichtliche Feststellung nach § 17 Abs. 2, § 18
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 - 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 - 16, § 17 Abs. 1).

### **Die Vorschrift des § 53 - Offenbarungspflicht bei Verurteilungen - hat folgenden Wortlaut:**

„(1) Der Verurteilte darf sich als unbestraft bezeichnen und braucht den der Verurteilung zu Grunde liegenden Sachverhalt nicht zu offenbaren, wenn die Verurteilung

1. nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3, 4 aufzunehmen oder
2. zu tilgen ist.

**(2) Soweit Gerichte oder Behörden ein Recht auf unbeschränkte Auskunft haben, kann der Verurteilte ihnen gegenüber keine Rechte aus Absatz 1 Nummer 1 herleiten, falls er hierüber belehrt wird.“**

Sie werden hiermit darüber belehrt, dass das für Bildung zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landesbehörde nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG das Recht auf unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister hat und damit auch Kenntnis von allen nicht getilgten Eintragungen erhält.

**Sie haben daher neben ggf. anhängigen straf- oder disziplinarrechtlichen Ermittlungsverfahren und gegen Sie ergangene Disziplinarverfügungen sowie Eintragungen nach § 3 BZRG auch alle nicht getilgten Eintragungen gegenüber dem für Bildung zuständigen Ministerium des Landes Schleswig-Holstein zu offenbaren, auch wenn diese nicht in das Führungszeugnis oder nur in ein Führungszeugnis nach § 32 Abs. 3 und 4 aufzunehmen sind.**